

# Lehrerverhältnisse

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **1 (1880)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-250261>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Die Direktoren und Inspektoren besorgen das Sekretariat; sie wohnen, soweit nicht ihre persönlichen Verhältnisse zur Berathung kommen, den Sitzungen ihrer Inspektion mit beratender Stimme bei. Auf dem *Lande* wohnt den Sitzungen ein von der Orts-Schul-Kommission bezeichneter *Lehrer* bei und in bestimmten Fällen der Schul-Inspektor resp. Direktor, natürlich mit beratender Stimme.

§ 73 ordnet in der gewöhnlichen Weise die Obliegenheiten dieser Unterbehörden.

§ 74 ordnet, wie bis anhin, Lehrer-Konferenzen an; diese sind befugt, bei ihren Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten, welche ihre Schulen betreffen, Anträge zu stellen.

#### V. Lehrerverhältnisse. (§§ 76—103).

1. Die Unterbehörden haben das Vorschlags-, der Erziehungsrath hat das Wahlrecht der Direktoren, Konrektoren, Inspektoren, Lehrer und Lehrerinnen.
2. *Anstellungszeit.* Lehrer und Lehrerinnen werden auf unbestimmte Zeit angestellt, die übrigen Schulbeamten auf sechs Jahre.
3. *Entlassung und Pensionirung:* Wie in andern Kantonen.
4. *Stundenzahl der Lehrer.* Der Lehrer an Mittelschulen ist zu 24 Stunden verpflichtet, mit seiner Zustimmung kann die Zahl auf 32 vermehrt werden. Die Stundenzahl der Lehrer an höhern Schulen wird durch die Behörden festgesetzt.
5. Der Erziehungsrath erlässt die nöthigen Amts-Ordnungen.
6. Fortbildungskurse für Lehrer und Lehrerinnen. (§ 84).
7. Die bisherigen Vikariatskassen werden aufrecht erhalten. (§ 85).
8. *Besoldungsverhältnisse der Lehrer.*
  - a) *an der Primarschule.* Für die wöchentliche Lehrstunde im Jahr: Lehrer in der Stadt 90—120 Fr., Lehrerinnen 40—55 Fr., Lehrer auf dem Lande 60—90 Fr., Lehrerinnen 30—40 Fr. (Für Ertheilung von wissenschaftlichem Unterricht tritt bei Lehrerinnen eine Erhöhung ein).
  - b) An den vier Mittelschulen: Lehrer in der Stadt 100—140 Fr. (und bei besonderen Leistungen 160 Fr.), Lehrerinnen 40—60 Fr., Lehrer auf dem Lande 90—130 Fr. und Lehrerinnen 40—60 Fr.
  - c) An den drei höhern Lehranstalten: Lehrer 130—250 Fr., Lehrerinnen vergl. lit. a.
9. Die Amts- resp. Lehrerwohnung in der Stadt wird auf 500 Fr. berechnet und vom Gehalt abgezogen.
10. *Alterszulagen.* Bei 24 Wochenstunden und zehnjähriger Dienstzeit *der Lehrer* 400 Fr., bei 15 Dienstjahren und darüber 500 Fr.; bei 20—23 Wochenstunden  $\frac{2}{3}$  der obigen Summe, bei 12—19:  $\frac{1}{2}$ , unter zwölf Stunden tritt keine Alterszulage ein. Die Alterszulagen der *Lehrerinnen* sind in § 94 normirt, bei 22 Stunden 250 Fr. nach zehn Dienstjahren, nach 15 Dienstjahren 350 Fr., bei einer geringeren Stundenzahl ist folgende Skala: 15—21 Stunden  $\frac{2}{3}$ , 10—14 Stunden  $\frac{1}{2}$ , unter zehn Stunden gibt's keine Alterszulage.  
Die *Lehrerthätigkeit* in andern Kantonen kann der Erziehungsrath bei der Alterszulage und Pensionirung entsprechend anrechnen. (§ 96). Aeltere Lehrer können, wie bisher, *entlastet* werden bei dem Fortgenuss des bisherigen Gehaltes, einschliesslich der Alterszulage. (§ 97).
11. *Besoldungsverhältnisse der Schulvorsteher.* (§ 98—100).  
Die Direktoren beziehen je 6000 Fr. Gehalt, davon geht ab der Zins für Rektoratswohnung von 1200 Fr., und wenn Feuerung dabei ist, werden 1500 Fr. abgezählt. Die Primarschulinspektoren beziehen 6000 Fr.
12. *Entlassung eines Lehrers vor zehn Dienstjahren:* In diesem Fall wird eine Aversal-summe verabreicht, welche nicht weniger als die Hälfte der letzten Jahresbesoldung und nicht mehr als eine ganze Jahresbesoldung betragen soll.

*Entlassung des Lehrers nach zehn Dienstjahren.* In diesem Fall tritt Pensionirung ein und zwar beträgt die Pension 2<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der bisherigen Jahresbesoldung incl. der Alterszulage multipliziert mit der Anzahl der Dienstjahre. Der Mehr-Ertrag über 4500 Fr. kommt für die Pension nicht in Betracht.

13. *Todesfall.* Der Erziehungsrath kann den Hinterlassenen des Lehrers die Besoldung oder Pension noch  $\frac{1}{4}$  Jahr vom Todestage an bewilligen.

## VI. Privatschulen.

Die Bewilligung ist an die auch in andern Kantonen üblichen Bedingungen geknüpft (§ 104—111).

*Kleinkinderschulen* unterliegen ebenfalls der Aufsicht der Behörden, namentlich in Bezug auf sanitarische Verhältnisse. (§ 112).

## VII. Nachtrag.

### 1. Wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler.

- |                     |                     |  |
|---------------------|---------------------|--|
| 1. Primarschulen:   | 20—26 Stunden (§ 9) | NB. Dazu kommt noch Wiederholungs-<br>unterricht für schwächere Schüler. |
| 2. Sekundarschulen: | 26—30 „ (§ 19).     |  |
| 3. Gymnasium:       | 26—32 „ (§ 28).     |  |
| 4. Realschule:      | 26—32 „ (§ 36).     |  |
| 5. Töchterschule:   | 26—30 „ (§ 43).     |  |

### 2. Schülerzahl einer Klasse im Maximum.

- |                         |                   |
|-------------------------|-------------------|
| 1. Primarschulen:       | 52 Schüler (§ 7). |
| 2. Sekundarschulen:     | 45 „ (§ 16).      |
| 3. Unteres Gymnasium:   | 45 „              |
| Oberes „                | 30 „              |
| 4. Untere Realschule    | 45 „              |
| Obere „                 | 30 „              |
| 5. Untere Töchterschule | 45 „              |
| Obere „                 | 30 „              |

### Vortheile des neuen Schulgesetzes.

1. Einheitliches Schulgesetz an der Stelle der Spezialgesetze seit 1852.
2. Gleichstellung der Knaben- und Mädchen-Primarschulen, namentlich in Hinsicht auf die Dauer beider Stufen.
3. Auseinanderhalten der verschiedenen Bildungsrichtungen in der *Mittelschule*, namentlich Einfügung des Realgymnasiums in den Organismus der höhern realistischen Anstalt. *Folge:* Die Knabensekundarschule, d. h. die *bisherige* Realschule, ist nicht mehr *blasse* Pauper-Schule.
4. Ausbau der primären Bildungsrichtung durch *obligatorische* Fortbildungsklassen.
5. Mässige Stundenzahl der Schüler.
6. Unentgeltlichkeit des gesammten Schulunterrichtes bis zur Hochschule.

### Die Nachtheile

des neuen Schulgesetzes, wie z. B. die kurze Primarschulzeit und der zu frühe Beginn der Mittelschule (NB. schon nach dem 4. Schuljahr), lassen sich wohl in nicht allzu ferner Zeit durch eine Gesetzes-Novelle korrigiren.